

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. UMFANG

Die untenstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen, einschließlich Kundendienst, soweit nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist.

2. ANGEBOTE

Abgegebene Angebote gelten 30 Tage vom Datum des Angebots und unter Vorbehalt von Zwischenverkauf.

Eine endgültige Vereinbarung liegt erst bei Auftragsbestätigung von Falcon vor.

3. PREISE

Alle Preise sind Nettopreise ausschließlich Mehrwertsteuer und etwaiger sonstiger öffentlicher Abgaben.

Bei der Abfertigung von kleineren Aufträgen ist Falcon zur Berechnung von gesonderten Verwaltungsgebühren berechtigt.

4. LIEFERUNG

Alle Leistungen werden ab Werk geliefert, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

Die Lieferzeit wird nach bestem Ermessen angegeben. Sofern die angegebene Lieferzeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, gibt Falcon dem Käufer hierüber Mitteilung mit Angabe des erwarteten Lieferzeitpunktes.

Sofern die Lieferung mehr als 2 Monate im Verhältnis zum ursprünglich vereinbarten Lieferzeitpunkt verschoben oder verspätet wird, kann der Käufer von der Vereinbarung zurücktreten.

Der Käufer kann keinen Ersatz als Folge von Verspätung verlangen, es sei denn dass ein fester Lieferzeitpunkt vereinbart worden ist, und dass die Verspätung Falcon zugerechnet werden kann. Der Ersatz kann 0,5% der Kaufsumme ausschließlich Mehrwertsteuer je angefangene Woche nicht übersteigern, und der Ersatz kann höchstens 5% der Kaufsumme ausmachen.

Falcon haftet nicht für Betriebsverluste, entgangenen Gewinn oder sonstige indirekte Verluste des Käufers oder dessen Kunden.

Die Haftung für Entsorgung oder Vernichtung von Verpackung obliegt dem Käufer.

5. ZAHLUNG

Alle Lieferungen müssen netto Kasse bei Lieferung gezahlt werden, es sei denn eine andere Vereinbarung liegt vor.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen laut den Bestimmungen des dänischen Zinsgesetzes mit dem Datum der Rechnung als Fälligkeitsdatum berechnet.

Der Käufer ist nicht zur Zurückhaltung von Beträgen wegen etwaiger von Falcon nicht anerkannter Gegenforderungen berechtigt.

6. MÄNGELRÜGEN

Dem Käufer obliegt, die Leistung sofort nach Erhalt hiervon zu untersuchen.

Jede Mängelrüge muss sofort und spätestens 8 Tage, nachdem der Mangel entdeckt wurde oder hätte entdeckt werden sollen, schriftlich erfolgen.

7. HAFTUNG WEGEN MÄNGELN

Falcon leistet 1 Jahr Garantie vom Lieferdatum, so dass Falcon innerhalb dieser Periode zum Abhelfen aller Mängel aus Konstruktionsfehlern, Materialien, Herstellung oder Ausführung durch Reparatur, Auswechslung oder Umlieferung verpflichtet ist.

Die Haftung umfasst nicht Verschleißteile und dergleichen oder Mängel, die infolge fehlerhafter Verwendung, fehlender Wartung, Versuchen, Änderungen oder Eingriffe in die gelieferte Leistung durch den Käufer oder andere entstanden sind. Falcon nimmt das Abhelfen sofort beim Käufer oder sonst wo nach Entscheidung von Falcon vor, da der Käufer zur frachtfreien Übersendung des mangelhaften Teils oder der Leistung an Falcon verpflichtet ist.

Die Haftung von Falcon für Mängel beschränkt sich auf das obenstehende Abhelfen, und hierüber hinaus haftet Falcon nicht für Mängel an der Leistung, einschließlich Betriebsverlust, entgangenes Gewinns oder sonstiger indirekter Verluste des Käufers oder dessen Kunden.

Beim Abhelfen außerhalb von Falcon trägt der Käufer die Reise- und Aufenthaltskosten für den Monteur.

Eine etwaige Reparatur oder Umlieferung bedeutet keine Verlängerung der Garantieperiode.

8. PRODUKTHAFTUNG

Falcon hat nur Produkthaftung, wenn dies aus zwingenden Gesetzvorschriften folgt.

Falcon haftet nie für Betriebsverlust, entgangenen Gewinn oder sonstige indirekte Verluste des Käufers oder dessen Kunden.

Bei Betriebsachsbeschädigungen von Liegenschaften oder Mobiliaren wird Falcons Haftung auf DKK 1 Million beschränkt.

Sofern Falcon Dritten gegenüber Produkthaftung auferlegt wird, ist der Käufer verpflichtet, Falcon im selben Umfang schadlos zu halten, wie die Haftung von Falcon laut diesen Bestimmungen beschränkt ist.

Der Käufer ist verpflichtet, sich beim selben Gericht, das einen etwaigen Schadenersatzanspruch gegen Falcon prüft, den Streit verkünden zu lassen.

Falcon hat eine Produkthaftungsversicherung bei einer anerkannten Gesellschaft geschlossen.

9. HÖHERE GEWALT

Falcon haftet nicht nach dieser Vereinbarung, sofern eine Nichterfüllung auf Umstände außer der Kontrolle von Falcon und, die beim Schließen dieser Vereinbarung nicht berücksichtigt werden konnten oder sollten, wie z.B. Krieg, Einfuhr- oder Ausfuhrverbot, Arbeitskonflikte, Feuer und dergleichen, zurückzuführen ist.

10. SONDERBEDINGUNGEN

Die allgemeine Lieferbedingungen NL92 für Lieferungen von Maschinen u.a.m. gelten für Leistungen, die im Norden geliefert werden, während die CISG für Leistungen, die außerhalb des Nordens geleistet werden, gilt, soweit die Bestimmungen nicht von den vorliegenden Bestimmungen abweichen.

11. KUNDENDIENST

Die angegebenen Preise für Kundendienste basieren auf den vorliegenden Informationen und sind nur Preisaufschläge, es sei denn etwas anderes wurde gesondert vereinbart.

Der Käufer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Kunden-Dienste in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen in Bezug auf Arbeitsumwelt u.a.m. ausgeführt werden können, und dass Strom, Wasser und Druckluft ohne Kosten für Falcon an der Arbeitsstelle vorhanden sind

12. EIGENTURM

Das Eigentum an der gelieferten Leistung steht Falcon zu und geht erst nach Zahlung der vollen Kaufsumme auf den Käufer über.

13. SCHIEDSGERICHT

Alle Streitfälle zwischen dem Käufer und Falcon müssen endgültig durch Schiedsverfahren vor dem internationalen Schiedsgericht, Den Internationale Voldgiftsret, in Kopenhagen nach dänischem Recht entschieden werden.